



Statut

der Stiftung „Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw“

§ 1 – Der Preis

Der Preis wird verliehen für

- herausragende Leistungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation, die dem Umweltschutz und der Gesundheitsvorsorge dienen,

sowie für

- die engagierte und erfolgreiche Vermittlung von Wissen, wie sich technische, wissenschaftliche und sozioökonomische Entwicklungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen auswirken können.

Der Preis wird mit einer Prämie von 10.000 Euro ausgestattet. Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Institutionen, Schulen oder Hochschulen.

Besonders erwünscht sind Bewerbungen mit einem mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Region Nordschwarzwald.

Der Preis wird alle zwei Jahre in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

§ 2 – Teilnahmebedingungen

Für die Teilnahme beim Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw sind vor allem Leistungen berechtigt, die insbesondere einen Beitrag liefern zur:

- Verbesserung von Energie- und Stoffbilanzen,
- Entwicklung und Anwendung von Umwelttechniken sowie umweltentlastender Technologien zur Energieerzeugung,
- Technikfolgenabschätzung,
- Gestaltung von Kulturlandschaften mittels regionaler landschaftlicher Leitbilder,
- Erforschung stofflicher und physikalischer Einflüsse auf Biosysteme,
- Entwicklung und erfolgreiche Anwendung von Modellen zur Risikobewertung,
- Entwicklung umwelt- und gesundheitsförderlicher Produktionsverfahren und Produkte,
- Entwicklung innovativer Verfahren zur Verwertung von Rest- und Abfallstoffen, zur Entsorgung von Gefahrstoffen und zur Emissionsminderung,
- beispielhaften Informationsvermittlung über ökologisch-ökonomische Zusammenhänge,
- Bewahrung umweltbedrohter Kulturgüter.

§ 3 – Vergabe

Über die Vergabe des Preises entscheidet das Kuratorium.
Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Das Kuratorium der Stiftung „Umweltpreis der Sparkasse Pforzheim Calw“ teilt die Beschlüsse der Stiftung der Öffentlichkeit mit. Die Beschlüsse der Stiftung sind endgültig und können auf dem Rechtsweg nicht angefochten werden.